

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Gundelsheim

in der Fassung vom 01.01.2023

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Gundelsheim ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Gundelsheim, die allen Bürgern der Stadt zur Verfügung steht. Ebenso können auswärtige Benutzer die Stadtbücherei nutzen. Das Angebot der Stadtbücherei dient der Information, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung. Die Bücherei offeriert aktuelle Medien und fördert die Lese- und Informationskompetenz. Gleichzeitig ist die Bücherei ein wichtiger Begegnungsort für alle Bürger.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Stadtbücherei stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, Spiele sowie elektronische Spiele zur Verfügung. Außerdem können die Medien der Onleihe (Onlinebibliothek des Verbundes Heilbronn-Franken) genutzt werden. Das Angebot der Stadtbücherei dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung sowie der Unterhaltung.
- (2) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden gesondert festgesetzt. Die jeweils geltenden Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Für die Benutzung der Stadtbücherei fallen Entgelte an. Neben der Jahresgebühr (ab 18) können Versäumnis- und Mahngebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden. Die Höhe der Gebühren ist der aktuellen Fassung der Gebührenordnung (s. Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes durch die Stadtbücherei.
- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Benutzer zur Zahlung fällig.
- (7) Gebührenschuldner ist der Benutzer.

§ 3 Anmeldung und Büchereiausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer anzugeben. Diese Daten werden nach dem jeweils gültigen Landesdatenschutzgesetz elektronisch gespeichert.
- (2) Kinder können ab Vollendung des 6. Lebensjahres Benutzer der Stadtbücherei werden. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular notwendig. Diese ist vom Erziehungsberechtigten persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises in der Stadtbücherei zu leisten.

- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (4) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung kostenlos einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Zum Ausleihen der Medien ist der Büchereiausweis dem Büchereipersonal unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (6) Für die Ausstellung eines neuen Büchereiausweises bei Verlust oder Beschädigung des Originalausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist der aktuellen Fassung der Gebührenordnung (s. Anlage 1) zu entnehmen.
- (7) Die Benutzer verpflichten sich der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Adresse unverzüglich mitzuteilen.

§ 3a Bibliocard Heilbronn-Franken

Die Bibliocard Heilbronn-Franken wird an Erwachsene ab 19 Jahren unter folgenden Voraussetzungen ausgegeben und berechtigt zur Nutzung der am Verbund beteiligten Bibliotheken:

- (1) Personen, die die Bibliocard Heilbronn-Franken nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des lokalen Büchereiausweises erhalten sie die Bibliocard Heilbronn-Franken. Mit ihrer Unterschrift auf der Bibliocard Heilbronn-Franken erkennen sie die jeweiligen Benutzungs-, Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken an. Mit der Anmeldung erklären sich die Benutzer damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten für Verwaltungszwecke erfasst und genutzt werden.
- (2) Für die Bibliocard Heilbronn-Franken wird eine Gebühr erhoben. Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist ab dem Tage der Zahlung für jeweils 1 Jahr gültig. Ein Entgelt wird ebenfalls für die Ausstellung eines Ersatz-Ausweises (z.B. bei Verlust) erhoben.
- (3) Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn-Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde in dieser Bibliothek unter Vorlage eines Personaldokuments mit Adressnachweis anmelden.
- (4) Die einzelnen Büchereiausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Bibliocard Heilbronn-Franken ihre Gültigkeit.
- (5) Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten.
- (6) Die Rückgabe und die Verlängerung von entliehenen Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich.

§ 4 Ausleihe, Vorbestellungen, Verlängerungen, Fernleihe

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfristen werden von der Stadtbücherei bekannt gegeben.

- (2) Die Leihfrist der Medien kann vor Fristablauf auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, falls keine Vorbestellung durch einen anderen Benutzer vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des Benutzers vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das Medium zur Ausleihe bereit steht. Die Bücherei erhebt für diesen Dienst eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr ist der aktuellen Fassung der Gebührenordnung (s. Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Stadtbücherei ist beim Leihverkehr an die Bestimmungen der jeweiligen Leihverkehrsordnung gebunden. Diese sind auch für den Benutzer maßgebend. Die Bücherei erhebt für diesen Dienst eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr ist der aktuellen Fassung der Gebührenordnung (s. Anlage 1) zu entnehmen.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Bei der Herstellung von Fotokopien, sowie bei der Nutzung sonstiger Medien aus der Bücherei, sind die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

- (1) Die Medien der Stadtbücherei sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Im Besonderen dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so wird er gebeten, dies anzuzeigen. Schäden sollten nicht selbst behoben werden.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer dies angezeigt hat. Bei Verlust entliehener Medien haftet der Benutzer auf Schadensersatz. Er hat den Verlust unverzüglich zu melden. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.
- (4) Die Stadt Gundelsheim haftet nicht für Schäden, die der Benutzer durch die Benutzung der Medien aus der Bücherei erleiden könnte.
- (5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf er die Stadtbücherei nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entliehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist fällt für jedes Medium eine Versäumnisgebühr an. Ab dem 7. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist kann die erste Mahnung erfolgen. Die zweite Mahnung und eine Zwangsvollstreckungsankündigung erfolgen in Abständen, die jeweils mindestens zehn Kalendertage betragen. Der Mahnvorgang ist kostenpflichtig. Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist der aktuellen Fassung der Gebührenordnung (s. Anlage 1) zu entnehmen.

- (2) Benutzer, die ihren finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden bis zur Bezahlung oder Rückgabe von der Büchereinutzung ausgeschlossen.
- (3) Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§ 7 Aufenthalt in den Büchereiräumen

- (1) Während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen sind mitgebrachte Taschen und Mappen an der Garderobe abzulegen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Das Rauchen, Essen, Trinken sowie lautes Telefonieren ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere müssen draußen warten.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Der Benutzer hat den Anordnungen und Weisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.09.2017 außer Kraft.

Gundelsheim, den 14.12.2022

gez.

Schokat
Bürgermeisterin

Hinweis gem § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim zustande kommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Gundelsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.